

Zivilrecht III: Sachenrecht
WS 2002/03

Fall 48:

E hat mit Hilfe der Polizei seinen PKW bei dem Mietwagenunternehmer B sicherstellen lassen. Der PKW war E vor zwei Monaten von einem unbekanntem Dieb gestohlen worden. B, der polizeibekannt Kontakte zu Hehlerbanden pflegt, hat das Kfz vor sechs Wochen erworben, zunächst für 6.000,00 Euro reparieren lassen und dann als Mietwagen eingesetzt, wofür er 1.200,00 Euro brutto eingenommen hat. Durch Verschulden eines Mieters ist das Kfz jedoch vor einigen Tagen bei einem Unfall schwer beschädigt worden. Der Sachverständige schätzt den Schaden auf 7.000,00 Euro.

Fall 49:

Als H wegen eines Unfalls ins Krankenhaus musste, nahm F, ein Freund des H, dessen jungen Hund in Obhut. Da das Outfit des Hundes nicht dem Rassenstandard entsprach, ließ F Schwanz und Ohren des Hundes kupieren. H war darüber, als er es erfuhr, entsetzt. Leider ist die Ohroperation dem Hund zudem nicht bekommen: Er muss jetzt ständig in tierärztliche Behandlung, was H monatlich 60 – 100 Euro kostet.

Fall 50:

V hat K ein Kfz unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Wegen eines Unfallschadens gab K das Kfz bei U in Reparatur. Danach zahlte K weder die Reparaturrechnung noch die ausstehenden Raten an V. V trat daraufhin vom Kaufvertrag zurück und verlangt nun von U Herausgabe des Kfz.

Fall 51:

E hatte sein Kfz an M vermietet, dieser unberechtigterweise an den gutgläubigen B weiterverliehen. Durch Fahrlässigkeit des B wird das Kfz beschädigt.

Fall 52:

B hat von V einen Betrieb gepachtet und dabei dessen Inventar gekauft. Später veräußerte B das gesamte Inventar an D. Danach stellte sich heraus, dass V den Betrieb während einer längeren Abwesenheit des E ohne dessen Einwilligung an B verpachtet und dabei übersehen hatte, dass ein Teil des Inventars von E angeschafft worden war. Für diese Inventarstücke verlangt jetzt E Herausgabe des Erlöses und zusätzlich Schadensersatz, weil der Erlös unter dem Wert liegt.

Fall 53:

B hat von E ein Grundstück erworben und darauf ein Einfamilienhaus errichtet, das er mehrere Jahre selbst bewohnte, ehe sich herausstellte, dass der Kaufvertrag und die Übereignung von E wegen dessen unerkannter Geisteskrankheit nichtig waren.